

GR_GERICHTE ZK1 2022 203 vom 24. Juni 2024

GR Gerichte, 2024-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2022_203

FR: GR_GERICHTE ZK1 2022 203 du 24 juin 2024

IT: GR_GERICHTE ZK1 2022 203 del 24 giugno 2024

Regeste

Regelung elterliche Sorge etc. | KES Kindesschutzrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Prozessuales

E. 1.1

Gegen Entscheide der Kindesschutzbehörde kann beim zuständigen Gericht Beschwerde erhoben werden (Art. 314 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 450 Abs. 1 ZGB). Der Entscheid der KESB Nordbünden vom 8. November 2022, mitgeteilt am 14. November 2022, betreffend die Regelung der elterlichen Sorge, den persönlichen Verkehr ist demnach beschwerdefähig (act. B.1, Register 7; KESB act. 158). Im Kanton Graubünden ist das Kantonsgericht gemäss Art. 60 Abs. 1 EGzZGB (BR 210.100) einzige gerichtliche Beschwerdeinstanz und damit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Innerhalb des Kantonsgerichts ist die I. Zivilkammer zuständig (vgl. Art. 6 KGV [BR 173.100]). Die Beschwerde wurde am 15. Dezember 2022 und damit innert der dreissigtägigen Beschwerdefrist von Art. 450b Abs. 1 ZGB fristgerecht anhängig gemacht (act. A.1). Auch genügt sie in formeller Hinsicht den Vorgaben von Art. 450 Abs. 3 ZGB.

E. 1.2

Nach Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB sind die am Verfahren Beteiligten und damit in erster Linie die von der Anordnung der KESB direkt betroffenen Personen zur Beschwerde legitimiert. Im Bereich des Kindesschutzes können nebst den Kindern auch deren Eltern betroffene Personen sein (Daniel Steck, in: Büchler/Häfeli/Leuba/Stettler [Hrsg.], FamKomm, Erwachsenenschutz, Bern 2013, N 21 zu Art. 450 ZGB; Hermann Schmid, Erwachsenenschutz Kommentar, Zürich 2010, N 21 zu Art. 450 ZGB; BGer 5A_101/2023 v. 9.6.2023 E. 3.3.1; 5A_979/2013 v. 28.3.2014 E. 6 m.w.H.). Die Mutter von C._____ und D._____ ist vom Entscheid der KESB Nordbünden betreffend die elterliche Sorge und den persönlichen Ver-

kehr – enthaltend auch eine Weisung zur Führung von Gesprächen mit einer Fachperson der KJP – betroffen und daher zur Beschwerdeführung legitimiert. Es sind damit alle Eintretensvoraussetzungen erfüllt.

E. 1.3

Für das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gelten in erster Linie die im ZGB normierten Verfahrensbestimmungen des Bundesrechts (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450 ff. ZGB). Subsidiär gelangen die kantonalen Verfahrensbestimmungen zur Anwendung. Sofern sich weder dem ZGB noch dem EGzZGB eine entsprechende

Regelung entnehmen lässt, sind die Bestimmungen über die zivilprozessuale Berufung sinngemäss anwendbar (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450f ZGB und Art. 60 Abs. 5 EGzZGB). Zu beachten sind sodann die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 443 ff. ZGB). Diese sind auch im Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz anwendbar, soweit das Gesetz in den Art. 450 ff. ZGB keine abweichenden Vorschriften enthält (Lorenz Droese/Daniel Steck, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl., Basel 2022, N 13 zu Art. 450 ZGB m.H. auf KGer GR ZK1 16 186 v. 26.1.2017 E. 2.b).

E. 1.4

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sind die Regelung des persönlichen Verkehrs und damit zusammenhängende Kindesschutzmassnahmen. In diesem Bereich ist das Kantonsgericht nicht an die Parteianträge gebunden und erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen. Es gelten die Offizial- sowie die Untersuchungsmaxime (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 446 Abs. 1 und 3 ZGB und Art. 60 Abs. 3 EGzZGB). Der Streitgegenstand ist somit der Parteidisposition entzogen (Art. 58 Abs. 2 ZPO). Gleichwohl gelten im Beschwerdeverfahren die Rüge- und Begründungsobliegenheit. Die gerichtliche Beschwerdeinstanz darf sich primär auf die geltend gemachten Rügen und Anträge konzentrieren (Lorenz Droese, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl., Basel 2022, N 5 zu Art. 450a ZGB). Die Beschwerde ist ein vollkommenes Rechtsmittel, welches eine umfassende Überprüfung des erstinstanzlichen Entscheids in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ermöglicht. Entsprechend können mit der Beschwerde gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB Rechtsverletzungen (Ziff. 1), eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Ziff. 2) sowie Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden.

E. 1.5

Der Vater stellte anlässlich der Instruktionsverhandlung das Begehren, es sei betreffend die mit der Ausübung des Besuchsrechts von C._____ zusammenhängenden Autofahrten von und zum Wohnort des Vaters in L._____ eine Regelung zu treffen. Die Fahrten seien zwischen den Eltern hälftig aufzuteilen. Im angefochtenen Entscheid findet sich zu diesem Punkt keine Regelung (act. B.1, Regis-

15 / 39 ter 7; KESB act. 158, Dispositivziffern 1-8). Die Frage bildet folglich nicht Gegenstand des Verfahrens. Mit Blick auf das Wohl von C._____ erscheint die Anordnung einer Regelung zur Aufteilung der Fahrten zwischen den Eltern zudem nicht notwendig. Auf das Begehren ist daher nicht einzutreten.

E. 2

Teilvergleich vom 6. Oktober 2023

E. 2.1

Sind in familienrechtlichen Angelegenheiten Kinderbelange strittig, so erforscht der Richter den Sachverhalt von Amtes wegen und entscheidet ohne Bindung an die Parteianträge (vgl. Art. 296 ZPO). Bei Kinderbelangen gelangt die Untersuchungs- und Offizialmaxime in allen familienrechtlichen Verfahren und in allen Verfahrensstadien als allgemeiner Grundsatz zur Anwendung (vgl. Jonas Schweighauser, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 3 zu Art. 296 ZPO m.w.H.). Gemäss

Art. 241 Abs. 2 und 3 ZPO haben ein Vergleich, eine Klageanerkennung oder ein Klagerückzug die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids und das Gericht schreibt das Verfahren ab. Prozesserledigende Par- teihandlungen können nur dann wirksam vorgenommen werden, wenn die Partei- en über den Streitgegenstand verfügen können. Bei mangelnder Dispositionsbe- fugniss der beklagten bzw. der beschwerdegegnerischen Partei ist ein Vergleich über den Streitgegenstand ausgeschlossen. Ein Vergleich kann in diesen Fällen nur mit gerichtlicher Genehmigung abgeschlossen werden (Laurent Killias, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessord- nung, Band II, Bern 2012, N 20 zu Art. 241 ZPO). Vorliegend wurde ein Entscheid der Kindesschutzbehörde angefochten. Anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 6. Oktober 2023 erklärte die Beschwerdeführerin den teilweisen Rückzug ih- rer Beschwerde und die Parteien einigten sich auf eine Regelung des persönli- chen Verkehrs (vgl. act. F.1). Dass behördliche Massnahmen auch gegen den Willen der Kindseltern angeordnet werden können, ist gerade das Wesensmerk- mal des Kindesschutzes. Es würde folglich dem Schutzgedanken widersprechen, wenn die Eltern des betroffenen Kindes als Parteien des Beschwerdeverfahrens mittels Vergleich über den Gegenstand der Kindesschutzmassnahmen disponie- ren könnten und das Gericht das Vereinbarte lediglich einer rudimentären Prüfung unterziehen würde. Die vorliegende Vereinbarung führt daher nicht dazu, dass der Prozess in Teilen unmittelbar beendet wird, was nur noch entsprechend Art. 241 Abs. 2 ZPO in einer Abschreibungsverfügung festzustellen wäre. Vielmehr ist der Teilvergleich in einem Urteil zu genehmigen (so KGer GR ZK1 22 94 v. 26.9.2022 E. 2; ZK1 16 31 v. 21.3.2016 E. 2; ZK1 16 190 v. 16.2.2017 E. 2). In casu wird dieser Grundsatz insofern relativiert, als der von den Parteien unterzeichnete (ge-

16 / 39 richtliche) Teilvergleich weitgehend auf einem richterlichen Vorschlag beruht, wo- mit letztlich auch zum Ausdruck gebracht wurde, dass der Genehmigung der ent- sprechenden Vereinbarung nach Auffassung des Gerichts nichts entgegensteht. Dies allerdings unter der Einschränkung, dass dem Gericht nachträglich noch Tat- sachen bekannt werden, die gegen eine solche Genehmigung sprechen würden, (vgl. auch KGer GR ZK1 14 155 v. 9.2.2015 E. 2). Letzteres ist nicht der Fall. Im Nachfolgenden sind kurz die wesentlichen, dem Vergleich zugrundeliegenden Überlegungen darzulegen, gestützt auf welche dieser genehmigt werden kann.

E. 2.2

Genehmigungsfähig ist der Vergleich im Sinne eines übereinstimmenden Parteiantrags, wenn er mit dem Kindeswohl als oberster Maxime des Kindes- schutzrechts vereinbar ist (Art. 307 Abs. 1 ZGB).

E. 2.2.1

In Dispositivziffer 1 des angefochtenen Entscheids ordnete die KESB Nord- bünden an, dass C._____ und D._____ weiterhin unter der gemeinsamen elterli- chen Sorge von Vater und Mutter stehen. In diesem Punkt erklärte die Mutter den Rückzug ihrer Beschwerde (act. F.1, Ziffer 1). Die Beschwerde ist diesbezüglich daher wegen Rückzugs abzuschreiben (vgl. auch E. 2.4.1).

E. 2.2.2

Die vergleichsweise getroffene Regelung des persönlichen Verkehrs für C._____ (act. F.1, Ziffer 2.a-g) entspricht – in den Grundzügen – derjenigen in Dispositivziffer 2.a Ziff. 1-8 des angefochtenen Entscheids. Punktuell haben die Parteien diese Regelung angepasst,

präzisiert und ergänzt. Eine Ergänzung be- trifft ausgefallene Besuchswochenenden. In Ziffer 2.e des Vergleichs ist festgelegt, dass ausgefallene Besuchswochenenden ab dem 1. Januar 2024 nicht nachgeholt werden. Als Kompensation stehen dem Vater unabhängig von der Anzahl effektiv ausgefallener Besuchstage pro Kalenderjahr vier zusätzliche Besuchsrechtstage zur Verfügung. Die Modalitäten für deren Bezug sind genau festgelegt (vgl. im Einzelnen act. F.1, Ziffer 2.e). Betreffend Ferien wurde ergänzend und in Anlehnung an den Entscheid des Kreisgerichts E._____ festgelegt, dass diese grundsätzlich von Samstag, 18.00 Uhr, bis zum nächsten Samstag, 18.00 Uhr, dauern. Zudem wurde präzisierend festgelegt, dass die Ferien am Freitag, 18.00 Uhr, beginnen, wenn ein Besuchswochenende beim Vater auf den Ferienbeginn fällt. Enden die Ferien an einem Besuchswochenende des Vaters, dauern sie von Samstag, 18.00 Uhr, bis zum übernächsten Sonntag, 18.00 Uhr (act. F.1, Ziffer 2.f). Strittig war zwischen den Parteien schliesslich der Umfang des Ferienan- spruchs des Vaters für das Jahr 2023. Die Mutter stellte sich auf den Standpunkt, dass er lediglich zwei Wochen umfasse. Dies begründete sie damit, dass dem Va- ter gemäss Entscheid des Kreisgerichts E._____ erst ab Beginn der dritten Phase überhaupt ein Ferienanspruch eingeräumt worden sei. Die dritte Phase habe erst

17 / 39 im Mai 2023 begonnen, womit sich der Ferienanspruch anteilmässig auf zwei Wo- chen belaufe (vgl. act. H.1, S. 6; act. B.1, Rz. 13 Lemma 5). Die Parteien einigten sich schliesslich darauf, dass der Vater berechtigt ist, im Jahr 2023 insgesamt drei Wochen Ferien mit C._____ zu beziehen. Zudem gelten damit sämtliche ausgefal- lenen Besuchsrechtstage des Jahres 2023 als kompensiert. Die dritte Ferienwo- che fand vom Freitag, den 29. Dezember 2023, 18.00 Uhr, bis am Samstag, den

E. 2.3

Der Kindesvertreter schlägt im Schreiben vom 16. Oktober 2023 vor, es sei in die Regelung des persönlichen Verkehrs zusätzlich die Regelung aufzunehmen, wonach dem Vater in den Jahren mit gerader Jahreszahl und der Mutter in den Jahren mit ungerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich Aufteilung der drei Ferienwochen zukomme, sofern Uneinigkeit bestehe. Diese Regelung sei be- reits im Entscheid des Kreisgerichts E._____ enthalten (act. A.11, vgl. den Ent- scheid in act. B.1, Register 2, Rz 15). Die Mutter spricht sich ebenfalls dafür aus, dass in Bezug auf die Ferien weiterhin die Anzeigeregulation gemäss Eheschut- zentscheid gelten solle (act. A.12, Ziff. 2). Das subsidiär bei Uneinigkeit zur An- wendung gelangende Entscheidungsrecht eines Elternteils bezweckt, Streitigkei- ten zu verhindern. Auch diese Ergänzung liegt im Wohl von C._____, womit er- gänzend zum gerichtlichen Teilvergleich vom 6. Oktober 2023 was folgt anzuord- nen ist: Können sich die Eltern über die Aufteilung der drei Wochen Ferien nicht einigen, so kommt dem Vater in Jahren mit gerader Jahreszahl und der Mutter in Jahren mit ungerader Jahreszahl das Entschei- dungsrecht bezüglich Aufteilung der Ferien zu.

18 / 39

E. 2.4

Nach dem Gesagten ist die Ziffern 2 des Vergleichs vom 6. Oktober 2023 zu genehmigen und ist eine Ergänzung der Regelung nach dem Vorschlag der Kindesvertretung anzuordnen. Die Vereinbarung wird in den relevanten Punkten in das Dispositiv des vorliegenden Entscheids aufgenommen.

E. 2.4.1

Nicht mehr zu behandeln sind somit die Begehren auf Aufhebung von Dispositivziffer 1 des angefochtenen Entscheids der KESB Nordbünden vom 8. November 2023 und auf Beschränkung der elterlichen Sorge des Vaters für die Be-reiche Schule/Bildung sowie Gesundheit. Der Beschwerdeantrag Ziff. 3 ist zudem zufolge Rückzugs abzuschreiben.

E. 2.4.2

Ausserdem sind mit der Genehmigung des Vergleichs die Anträge der Beschwerdeführerin gemäss Ziffer 4 und Ziffer 7 teilweise (soweit der Antrag die Protokollierung von begleiteten Besuchen betrifft) ersetzt und in das vorliegende Entscheiddispositiv aufgenommen worden.

E. 2.4.3

Die prozessualen Anträge auf Wiedererteilung der aufschiebenden Wirkung gemäss Ziffer 14 der Beschwerde (act. A.12, Ziff. 1.5) sowie der Antrag auf Absetzung oder Neueinsetzung des Kindesvertreters in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. Gian Reto Bühler (act. A.8) zog die Beschwerdeführerin – in beiden Fällen vorbehaltlich der Kostenfolgen – zurück. Beide Anträge sind demnach als durch Rückzug erledigt zu betrachten. 3. Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör 3.1. In den weiteren Punkten hielt die Beschwerdeführerin an ihren in der Beschwerde vorgebrachten Anträgen fest. Namentlich hielt sie an den Ziffern 2, 5, 7, 9, 13 und 17 der Beschwerde fest. Insbesondere beantragt sie, das interventionsorientierte Gutachten aus dem Recht zu weisen. Die Beschwerdeführerin macht dazu geltend, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden, indem die Kindesschutzbehörde die Vorbringen ihrer Rechtsvertreterin zum interventionsorientierten Gutachten nicht gehört und unberücksichtigt gelassen habe (act. A.1, Ziff. IV.1; A.6; H.1, S.2; A.12, Ziff. 5). 3.2. Der in Art. 29 Abs. 2 BV im Sinne einer Minimalgarantie verankerte verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör wird für den Zivilprozess eigens in Art. 53 Abs. 1 ZPO statuiert. Die Parteien haben das Recht, sich vor Erlass eines in ihrer Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern (BGE 142 III 116 E. 3.2 m.H. auf BGE 137 I 120 E. 5.7; Gerold Steinmann, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Aufl., Zürich 2014, N 46 zu Art. 29 BV m.w.H.).

19 / 39 Dazu gehört auch das Recht, sich zu einem Beweisergebnis zu äussern (vgl. Thomas Sutter-Somm/Marco Chevalier in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 10 zu Art. 53 ZPO). Mit dem Anspruch auf Äusserung korrespondiert der Anspruch auf Begründung, welcher die Behörde verpflichtet, die vorgebrachten Argumente der Beteiligten tatsächlich zu hören, zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 146 II 335 E. 5.1 f.; 143 III 65 E. 5.2; 138 I 232 E. 5.1; 136 I 229 E. 5.2 jeweils m.w.H.; zum Ganzen auch Steinmann, a.a.O., N 49 zu Art. 29 BV). 3.3. Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Dessen Verletzung

führt ungeachtet der Erfolgsaussichten in der Sache selbst zur Aufhebung des Entscheids. Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 137 I 195 E. 2.2, 2.3.2 m.H. auf BGE 136 V 117 E. 4.2.2.2; 133 I 201 E. 2.2; Sutter-Somm/Chevalier, a.a.O., N 28 zu Art. 53 ZPO; Steinmann, a.a.O., N 59 zu Art. 29 BV). 3.4. Aus dem Protokoll der Behördensitzung vom 3. November 2022 ergeht, dass die für das vorinstanzliche Verfahren von der Mutter mandatierte Rechtsanwältin, G._____, von der Behördenvorsitzenden im mündlichen Vortragen ihrer Stellungnahme zum Gutachten unterbrochen worden ist (siehe KESB act. 157). Die Rechtsanwältin wurde gebeten, ihre Plädoyernotizen abzugeben. Im Protokoll wurde vermerkt, dass die Plädoyernotizen per E-Mail nachgereicht wurden. Im

20 / 39 angefochtenen Entscheid vom 8. November 2022 wird bei der Sachverhaltsschilderung hierzu ausgeführt, M._____ habe am 4. November 2022 "mit der Anwaltskanzlei" von Rechtsanwältin N._____ telefoniert und dieser ausrichten lassen, dass die KESB die Plädoyernotizen bis zum 4. November 2022 per Inca-Mail erwarte (KESB act. 153, Ziff. I.T). Mit dieser Schilderung übereinstimmen die Angaben in einer vom 8. November 2022 datierenden und von M._____ verfassten Aktennotiz (siehe KESB act. 147). Am 8. November 2022 reichte die Rechtsanwältin ihre Plädoyernotizen per E-Mail ein (KESB act. 154). Mit Schreiben vom 12. Dezember 2022 erklärte die Rechtsanwältin, es sei im Rahmen des Telefonats mit ihrer Assistentin nicht die Rede von einer Frist bis am 4. November 2022 gewesen (KESB act. 177). 3.5. Ob von Seiten der KESB Nordbünden tatsächlich telefonisch eine Frist zur Einreichung der Plädoyernotizen angesetzt worden ist, kann dahingestellt bleiben. Dessen ungeachtet erscheint das Vorgehen der Kindesschutzbehörde zumindest ungewöhnlich. Anlässlich der Anhörung vom 3. November 2022 wurde der Rechtsanwältin laut Protokoll keine Frist für die Nachreichung der Plädoyernotizen angesetzt (KESB act. 157). Die Rechtsanwältin musste daher vernünftigerweise nicht damit rechnen, dass ihr bereits am Folgetag (einem Freitag) lediglich mündlich via Telefon eine – notabene noch gleichentags ablaufende – Frist für deren Nachreichung angesetzt würde. Die Plädoyernotizen wurden am darauffolgenden Dienstag und damit drei Werktage nach der Anhörung eingereicht. Die Notizen aufgrund von Frist säumnis in der Entscheidungsfindung nicht zu berücksichtigen ist überspitzt formalistisch. Zudem hält ein solches Vorgehen vor dem allgemeinen Fairnessgebot gemäss Art. 29 Abs. 1 BV nicht stand, zumal der Rechtsvertreterin das Vortragen ihrer Plädoyernotizen anlässlich der Anhörung gerade erst tags davor verunmöglicht worden war. 3.6. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin liess die KESB Nordbünden die von ihr am Gutachten der KJP geübte Kritik allerdings nicht vollkommen unberücksichtigt. Dem angefochtenen Entscheid lässt sich entnehmen, die Mutter habe das Gutachten vom 3. Oktober 2022 zusammenfassend als unvollständig kritisieren lassen und dabei namentlich auf die Stellungnahme von Dr. med. O._____ vom 29. Oktober 2022 Bezug genommen. Dr. med. O._____ habe insbesondere kritisiert, dass die KJP auf eine

detaillierte Schilderung der Aktenlage verzichtet habe, dass die psychologische Einschätzung der Erziehungsfähigkeit der Eltern von einer Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie gestellt worden sei, dass die Persönlichkeitsstruktur des Vaters in keiner Weise kritisch beleuchtet worden sei und dass die Aussagen von D. _____ über die Gewalttaten des Vaters

21 / 39 gegenüber der Mutter nicht ernst genommen worden seien. Als auffallend sei ebenfalls bezeichnet worden, dass es insgesamt sehr wenig brauchbare fremdanamnestiche Angaben sowohl in Bezug auf die Persönlichkeit der Mutter als auch bezüglich des Vaters gebe. Insgesamt sei der Eindruck entstanden, dass es dem Vater gelungen sei, an die Empathie der Gutachterin zu appellieren. Die Beurteilung der KJP sei insgesamt tendenziös (vgl. KESB act. 158, Ziff. II.2). Zum Beweisergebnis der interventionsorientierten Begutachtung hat sich die Beschwerdeführerin also bereits im Vorfeld der Anhörung, am 1. November 2022, geäußert, indem sie die Stellungnahme der von ihr beauftragten Psychiaterin eingereicht hat. Die darin aufgeführten Argumente finden sich teilweise auch in den Plädoyernotizen ihrer Rechtsanwältin wieder (vgl. zu den weiteren am Gutachten beanstandeten Mängeln E. 4 hernach). 3.7. Weiter weist die Kinderschutzbehörde in ihrem Entscheid darauf hin, dass der KJP bei Veranlassung der Begutachtung sämtliche bis zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Akten zugestellt worden seien. In Graubünden sei es geltende Praxis, dass auf die detaillierte Wiedergabe der Akten verzichtet werde. Der Einwand, dass die Erziehungsfähigkeit der Eltern und die Persönlichkeit des Vaters sowie fremdanamnestiche Angaben nicht oder zu wenig beleuchtet worden seien, übersehe, dass die KESB ein interventionsorientiertes Gutachten zum elterlichen Konflikt über den persönlichen Verkehr, aber kein Erziehungsfähigkeitsgutachten in Auftrag gegeben habe. Die Vorwürfe der Gewaltausübung des Vaters gegenüber der Mutter seien einerseits nicht Gegenstand des Gutachtens gewesen und seien andererseits nach der räumlichen Trennung der Eltern nicht mehr relevant, da in den gesamten Akten keine Gewalt des Vaters gegenüber den Kindern vorkomme. Der Eindruck, das Gutachten sei tendenziös und es sei dem Vater gelungen an die Empathie der Gutachterin zu appellieren, sei eine Wertung vor dem Hintergrund des Ergebnisses bzw. der Empfehlungen. Diese würde auch vom eingesetzten Verfahrensbeistand, welcher das Gutachten anlässlich der Anhörung als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt habe, nicht geteilt. Die KESB Nordbünden gelangt zum Schluss, dass auf die im Gutachten beschriebenen Erkenntnisse in den Grundzügen abgestellt werden könne (KESB act. 158, Ziff. II.2). 3.8. Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, dass sich die KESB Nordbünden mit der von der Psychiaterin Dr. med. O. _____ erhobenen Kritik am Gutachten der KJP in der Entscheidungsfindung durchaus auseinandergesetzt hat. Es wurde begründet, weshalb in den Grundzügen trotzdem auf den Ergebnisbericht zur interventionsorientierten Begutachtung abgestellt wird. Die am 8. November 2022 eingereichten Plädoyernotizen geben teilweise die Kritik von Dr. med. O. _____ in

22 / 39 anderen Worten wieder. Jedenfalls kann vor diesem Hintergrund nicht von einer "absoluten Nichtberücksichtigung" der Notizen bzw. der darin enthaltenen Argumentation die Rede sein (act. A.12, Ziff. 5). Im Sachverhalt ist der Eingang der Plädoyernotizen denn auch vermerkt (KESB act. 158, Ziff. I.W). Indessen wird in der Entscheidungsbegründung in keiner Weise auf die von der Rechtsvertreterin ergänzend zur Stellungnahme von Dr. med. O. _____ vorgebrachte Kritik eingegangen. Beispielsweise wird in den Plädoyernotizen

eine unterschiedliche Vorgehensweise im Rahmen der Interaktion beanstandet oder auch, dass subjektive, nicht eindeutig interpretierbare Daten als argumentative Hauptbausteine verwendet worden seien (act. B.7, Ziff. 1.4, 1.7). Darauf wird im angefochtenen Entscheid nicht eingegangen. Folglich ist davon auszugehen, dass sich die Kinderschutzbehörde in der Entscheidungsfindung nicht mit diesen zusätzlichen, das Gutachten bemängelnden Vorbringen der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt und diese auch nicht geprüft hat. Dafür spricht auch der Umstand, dass der Entscheid an der Sitzung vom 8. November 2022 getroffen worden ist, die Plädoyernotizen von der Rechtsanwältin an diesem Tag allerdings erst um 17:18 Uhr zum Versand gebracht worden sind. Das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin ist demnach verletzt worden. Die Verletzung ist indessen keine schwerwiegende, zumal die kritischen Einwände aus der Stellungnahme der Psychiaterin beim Entscheid berücksichtigt worden sind. Dem Kantonsgericht kommt im vorliegenden Beschwerdeverfahren volle Kognition in rechtlicher wie auch tatsächlicher Hinsicht zu. Nachstehend wird auf die von der Beschwerdeführerin gegen die interventionsorientierte Begutachtung erhobene Kritik eingegangen, womit die Verletzung des rechtlichen Gehörs geheilt wird.

4. Interventionsorientierte Begutachtung 4.1. Die KESB kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen und ordnet nötigenfalls das Gutachten einer sachverständigen Person an (Art. 314 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 446 Abs. 2 ZGB). Grundsätzlich ist die KESB bei der Würdigung eines Gutachtens frei. Allerdings darf sie in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe vom Gutachten abweichen und sie muss Abweichungen begründen (Luca Maranta, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl., Basel 2022, N 28 zu Art. 446 ZGB). Bei der Würdigung des Gutachtens hat die Behörde insbesondere auf allfällige Mängel zu achten: Das Gutachten muss vollständig sein, das heisst auf alle gestellten Fragen antworten. Es muss nachvollziehbar und nachprüfbar sein, das heisst beschreibende, erklärende und bewertende Aussagen trennen, sowie offenlegen und mit Belegquellen angeben, auf welche methodischen Ansätze und Theorien sich die Erhebungen und

23 / 39 Folgerungen stützen. Schliesslich muss es in sich schlüssig, das heisst widerspruchsfrei sein. Besteht Erläuterungs- oder Ergänzungsbedarf, muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde von sich aus die nötigen Erkundigungen bei der sachverständigen Person einholen. Stellt die Behörde in ihrem Entscheid auf ein unvollständiges, widersprüchliches oder nicht nachvollziehbares Gutachten ab oder ordnet sie keine ergänzenden Abklärungen an, obwohl sie an der Richtigkeit des Gutachtens zweifelt, liegt willkürliche Beweiswürdigung vor (vgl. Margot Michel/Ines Gareus, Das Gutachten im Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, in: FamPra 2016, S. 903; Maranta, a.a.O., N 46 zu Art. 446 ZGB m.H.a. BGE 141 IV 369 E. 6.1 m.w.H.). 4.2. Einem Privatgutachten kommt de lege lata nicht der gleiche Stellenwert zu wie einem amtlich in Auftrag gegebenen Gutachten (de lege ferenda stellen private Gutachten Urkunden und damit Beweismittel dar, vgl. Art. 177 E-ZPO). Wie bei jeder substantiierten Einwendung muss die KESB aber prüfen, ob das Privatgutachten geeignet ist, die Schlussfolgerungen eines behördlich bestellten Gutachtens derart zu erschüttern, dass davon abzuweichen ist (Maranta, a.a.O., N 29 zu Art. 446 ZGB m.H. auf BGer 6B_148/2017 v. 14.6.2017 E. 2.3.3).

4.3.1. Die Beschwerdeführerin beantragt, es sei das von der KJP Graubünden erstattete interventionsorientierte Gutachten infolge Mangelhaftigkeit aus dem Recht zu weisen (act. A.1, Ziff. I.2; A. 12, Ziff. 1.2; H.1, passim). Begründend wird auf die von der Beschwerdeführerin bei Dr. med. H._____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, eingeholte Stellungnahme zum

Ergebnisbericht der inter-ventionsorientierten Begutachtung von C._____ und D._____ verwiesen. Dr. med. H._____ seien alle relevanten Unterlagen zur Verfügung gestellt worden, um das KJP-Gutachten auf seine Schlüssigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität und Nachvoll- ziehbarkeit prüfen zu können. Im Rahmen einer kritischen Durchsicht sei die Psychiaterin zum Schluss gekommen, dass sie es für schwierig halte, auf den tendenziös wirkenden Beurteilungen weitreichende Konsequenzen zu begründen. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Stellungnahme der Vertrauensärztin SGV (Schweizerische Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte) und zertifizierten Gutachterin SIM (Swiss Insurance Medicine) sei zu Unrecht ignoriert worden. Alsdann wird auf die bereits im Verfahren vor der Kindesschutzbehörde ins Recht gelegten Plädoyernotizen verwiesen, in welchen die Vielzahl der Unge- reimtheiten des Gutachtens festgehalten seien (act. A.12, Ziff. 3). 4.3.2. Die rund eineinhalb Seiten umfassende Stellungnahme von Dr. med. H._____ ist ein Privatgutachten, womit ihr a priori nicht der gleiche Stel- lenwert zukommt wie dem von der KESB eingeholten Gutachten. Im Übrigen kann

24 / 39 auf die von der KESB vorgenommene zutreffende Würdigung der Stellungnahme verwiesen werden (siehe E. 3.7). Dr. med. H._____ vermag mit ihren Ausführun- gen die Schlussfolgerungen des Gutachtens jedenfalls nicht derart zu erschüttern, dass ein Abweichen davon gerechtfertigt oder gar angezeigt erscheint. 4.4.1. In den Plädoyernotizen wird dem Gutachten die Beweistauglichkeit von Vornherein abgesprochen, da die Vorakten nicht als Quellenangaben aufgeführt seien und sich die Gutachterin auch nicht mit diesen auseinandergesetzt habe. Die Gutachterin erwähne zahlreiche Telefonnotizen aus den KESB-Fallakten und gebe diese wieder, womit sie diese scheinbar als sehr relevant beurteile. Telefon- notizen beinhalteten rein subjektive, nicht verifizierbare Behauptungen, zumal auch nicht bewiesen sei, dass der oder die ZuhörerIn am Telefon die Äusserungen in ihrer Notiz korrekt wiedergegeben habe. Telefonnotizen seien entsprechend zurückhaltend zu berücksichtigen. Im gegebenen Fall würden sie aber willkürlich und teilweise ungefiltert übernommen (act. B.7, Ziff. 1.1). 4.4.2. Im Ergebnisbericht wird unter dem Titel "Akten/Feststellungen von der KESB Nordbünden, der Polizei und vom Kreisgericht E._____" auf rund dreiein- halb Seiten der Inhalt von Aktennotizen der KESB Nordbünden zusammengefasst wiedergegeben (KESB act. 136, S. 8-11). Es handelt sich bei diesen Aktennotizen zu einem grossen Teil um Telefonnotizen. Zum anderen ist in den Aktennotizen aber auch der Inhalt direkter Gespräche protokollartig aufgezeichnet worden (vgl. bspw. KESB act. 38). Im selben Abschnitt ist auch der Inhalt weiterer Akten auf rund fünfeneinhalb Seiten zusammengefasst, bevor in einem separaten Abschnitt auf die Akten betreffend C._____ und D._____ eingegangen wird (KESB act. 136, S. 11-13). Schliesslich wird auch der Inhalt des Polizeirapports betreffend eine Intervention im häuslichen Bereich am 12. April 2021 zusammengefasst wieder- gegeben (KESB act. 136, S. 14). Wird die gesamte Schilderung der Aktenlage betrachtet, so entsteht nicht der Eindruck, dass den Telefonnotizen ein besonde- res Gewicht beigemessen worden wäre. Dr. med. F._____ stützte ihre Beurteilung vornehmlich auf die von ihr im Rahmen der Explorationen und Interaktionsbeob- achtungen gewonnenen Erkenntnisse ab. Ausserdem wurden die Angaben Dritter berücksichtigt, wie etwa die Angaben der Hausärztin Dr. med. Q._____ oder die Angaben der Kindergärtnerin von C._____ (zu Befund und Beurteilung vgl. KESB act. 136, S. 42 und 49 ff.). Dabei entsteht nicht der Eindruck, dass sich die gutach- terliche Beurteilung vornehmlich auf subjektiv gefärbte Feststellungen aus den Telefonnotizen der KESB abstützen würde und diese ungeprüft übernommen wor- den wären. Die

Beschwerdeführerin belässt es denn auch dabei, dies lediglich zu behaupten, ohne auf konkrete Stellen im Gutachten hinzuweisen. Im Übrigen wi-

25 / 39 derspricht sie sich selbst, wenn sie zunächst beanstanden lässt, die Vorakten seien unberücksichtigt geblieben, und gleich darauf kritisiert, den Telefon- bzw. Aktennotizen sei ein zu grosses Gewicht beigemessen worden. Zudem folgt bereits aus dem Umstand, dass zu Beginn des Gutachtens die Aktenlage zusammengefasst wiedergegeben worden ist, dass dieses sehr wohl in Kenntnis der Vorakten verfasst worden ist. Die Kritik der Beschwerdeführerin stösst folglich ins Leere. 4.5.1. Ferner wird vorgebracht, die in verschiedenen Polizeiberichten/Wegweisungen aktenkundige Gewaltproblematik des Vaters sei im Ergebnisbericht vollständig unberücksichtigt geblieben. Dies obschon die Gewaltkomponente und fehlende Impulskontrolle des Vaters an mehreren Stellen und insbesondere durch D._____ eindrücklich und differenziert geschildert und mitunter als wesentlicher Grund für die Entfremdung und fehlende Beziehung zum Vater beschrieben worden sei. Die Gutachterin spreche von angeblicher Gewalt und verhöhne damit die Aussagen der Mutter und D._____. In diesem wesentlichen Punkt sei das Gutachten nicht vollständig und nicht schlüssig (act. B.7, Ziff. 1.2). 4.5.2. Im Ergebnisbericht wird auf den Rapport zur Intervention im häuslichen Bereich der Kantonspolizei P._____ Bezug genommen (vgl. KESB act. 136, S. 14). Dem Rapport zufolge ist aufgrund der Aussagen aller Beteiligten davon auszugehen, dass die Mutter am 3. April 2021 beabsichtigte, mit den beiden Kindern nach Chur zu ihren Eltern zu fahren. B._____ habe A._____ vor deren Wegfahrt eine Vereinbarung betreffend die zukünftige Kindsbetreuung unterschreiben lassen wollen. Diese habe ihre Unterschrift verweigert, woraufhin B._____ seine Frau und die Kinder nicht mehr aus der Wohnung gelassen habe. Die anderen zur Anzeige gebrachten Tatbestände seien von den Gegenparteien jeweils bestritten worden (KESB act. 37, S. 6). Beide Parteien haben gegenseitig Strafantrag gestellt und es wurde an die Staatsanwaltschaft R._____ rapportiert. Gegen B._____ wurde noch gleichentags eine 14-tägige Wegweisung polizeilich angeordnet (vgl. act. B.1, Register 1). Mit superprovisorischer Entscheidung des Kreisgerichts E._____ vom 14. April 2021 wurde die polizeiliche Wegweisung verlängert und es wurde gegenüber B._____ ein Rayonverbot verhängt (ibid). In der Gefährdungsmeldung der Kantonspolizei Graubünden an die KESB Nordbünden vom 19. Dezember 2021 wurde festgehalten, dass es zu einer tätlichen Auseinandersetzung gekommen sei, wobei die Beteiligten den Sachverhalt widersprüchlich geschildert hätten (KESB act. 30). Auch dies wurde im Ergebnisbericht so wiedergegeben (vgl. KESB act. 136, S. 5 f.). Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die Gutachterin die im Raum stehenden Gewaltvorwürfe als Behauptungen und nicht als erwiesene Vorfälle bezeichnete. Im Übrigen wies die KESB Nordbünden im

26 / 39 angefochtenen Entscheid richtigerweise darauf hin, dass die Vorwürfe der Gewaltausübung des Vaters gegenüber der Mutter einerseits nicht Gegenstand der Begutachtung gebildet hätten und andererseits nach der räumlichen Trennung der Eltern nicht mehr relevant seien, da in den gesamten Akten keine Gewalt des Vaters gegenüber den Kindern vorkomme (KESB act. 158, Ziff. II.2, vgl. auch die verfahrensleitende Verfügung betreffend Anordnung der interventionsorientierten Begutachtung). Auch in diesem Punkt ist das Gutachten nachvollziehbar und schlüssig. 4.6.1. Ebenso beanstanden liess die Beschwerdeführerin die gutachterliche Würdigung der Erziehungsfähigkeit und Bindungstoleranz des Vaters. Laut der Gutachterin zeige sich dieser befähigt, die

Konflikte auf Elternebene von der Kindes- ebene zu trennen. Dies stehe im eklatanten Widerspruch zum Verhalten des Va- ters. Beispielsweise habe dieser C._____ in ein Internat unterbringen wollen und dies mit den Worten "weg von der Mutter und von deren negativem Umfeld" be- gründet. Auch habe er gegenüber seiner Schwiegermutter in einer SMS erwähnt, dass er die Mutter "zu tiefst" verachte. Die Kindergärtnerin schildere im Rahmen des Elterngesprächs das Verhalten des Vaters gegenüber der Mutter, indem sie festhalte, dass dieser die Mutter weder grüsse, noch mit dieser spreche (zum Ganzen vgl. act. B.7, Ziff. 1.3). 4.6.2. Die Beschwerdeführerin will in den zwei von ihr angeführten Beispielen für das Verhalten des Vaters einen objektiven Beleg für einen (weiteren) Widerspruch erkennen, den die Gutachterin nicht auflöse und der zeige, dass die Vorakten nicht berücksichtigt worden seien. Im Ergebnisbericht wird festgehalten, dass sich der Vater innerhalb der Trennungsphase nicht immer angemessen gegenüber der Mutter und den Kindern verhalten habe. Auf erklärende Konfrontation hin habe er sich nachträglich einsichtig und veränderungsbereit gezeigt. Weiter wird ausge- führt, dass sich der Vater bezüglich der aktuellen gutachterlichen Situation und der elterlichen Trennung vor C._____ kindesgerecht ausdrücke, den Konflikt auf die Elternebene zurückführe und dabei seine Gefühle und Erwartungen adäquat er- klären und gleichzeitig adäquat der Mutter gegenüber treten könne (KESB act. 136, S. 62). Inwiefern diese gutachterlichen Feststellungen widersprüchlich sein sollen, erschliesst sich dem Kantonsgericht nicht. Jedenfalls vermögen die beiden von der Mutter angeführten anekdotischen Beispiele aus der Vergangen- heit die gutachterliche Einschätzung der Bindungstoleranz nicht zu widerlegen und derart zu erschüttern, dass von der gutachterlichen Einschätzung abzuweichen ist. 4.7.1. Ferner wird bemängelt, dass die Exploration, genauer die Interaktionsbe- gutachtung der Eltern mit C._____, nicht symmetrisch ausgestaltet worden sei.

27 / 39 Die Mutter habe mit C._____ einen Turm bauen müssen, der Vater habe dagegen "Lotti Karotti", eines der erfolgreichsten Kinderbrettspiele, in welchem es um ganz einfaches Wettrennen gehe, spielen dürfen. Diese unterschiedlichen Situationen könnten nicht miteinander verglichen werden (act. B.7, Ziff. 1.4). 4.7.2. In der Interaktionsbeobachtung der Mutter und C._____ vom 29. Juni 2022 zeigte sich C._____ interessiert, als der Gutachter einen Spielauftrag (einen Turm bauen) erklärte, worauf die Mutter und C._____ den Turm gemeinsam bauten (KESB act. 136, S. 39). Dagegen fragte C._____ den Vater während der Interakti- onsbeobachtung vom 30. Juni 2022 von sich aus, ob er noch "Lotti Karotti" spielen könne. Vom Gutachter erhielten der Vater und C._____ allerdings ebenfalls den Auftrag, gemeinsam einen Turm zu bauen. Im Gutachten steht hierzu, dass C._____ bereitwillig die Bauklötze hervorgeholt, dann aber angegeben habe, es nicht zu mögen. Er habe sich auf den Vorschlag des Vaters eingelassen, stattdes- sen mit den von ihm mitgebrachten Spielkarten "Beaver Gang" zu spielen. Entge- gen der Schilderungen der Beschwerdeführerin haben C._____ und der Vater also nicht etwa einen anderen Auftrag von der Gutachterin erhalten als C._____ und die Mutter einen Tag davor. Die beiden Interaktionen wären wohl kaum vergleich- barer geworden, wenn die Gutachterin trotz Ablehnung von C._____ auf ihrem Spielauftrag bestanden hätte. Dass die Interaktion mit dem Vater aufgrund der Andersartigkeit des Spiels an Vergleichbarkeit einbüßen sollte, leuchtet nicht ein. Soweit dadurch vom Grundsatz der Symmetrie in der Exploration abgewichen worden ist, war das begründet. Auch diese Kritik verfängt nicht. 4.8. Schliesslich macht die Beschwerdeführerin geltend, von allen Exploranden werde durchgehend geschildert, dass der Vater sich bis zur Trennung der Parteien im April 2021

kaum bis gar nicht um die Kinderbelange gekümmert bzw. den Kindern keine Vaterzeit gewidmet habe. Die fehlende Präsenz des Vaters im Alltag der Kinder werde von der Gutachterin willkürlich dahingehend interpretiert, dass die Mutter den Vater von den Kinderbelangen ausgesperrt habe. Hierbei werde ungefiltert die subjektive Aussage des Kindsvaters übernommen, ohne diese zu hinterfragen, und die objektivierbaren Belege würden vollständig unberücksichtigt gelassen (act. B.7, Ziff. 1.5). Da die Beschwerdeführerin die objektivierbaren Belege ihrerseits nicht näher bezeichnet, überzeugt ihr Einwand nicht.

4.9.1. Unberücksichtigt ist laut der Mutter die Möglichkeit, dass C._____ – wie er selbst im Rahmen der Exploration ausgeführt habe – aufgrund der erlebten Gewalt sowie weil der Vater schlecht über die Mutter spreche, nicht mehr zum Vater wolle. Der Wille des Kindes werde völlig übergangen und als Ergebnis von Manipulation abgetan. Die Psychiaterin Dr. med. H._____ betone in ihrer Stellungnahme, 28 / 39 es sei gewagt, die Ablehnung des Sohnes gegenüber Kontakten mit dem Vater apodiktisch als Ergebnis von Loyalitätskonflikten und Manipulation der Mutter darzustellen (act. B.7, Ziff. 1.6).

4.9.2. Zum Kindeswillen führte die Gutachterin aus, C._____ habe bei allen drei Terminen, in denen er gesehen worden sei, angegeben, seinen Vater nicht sehen zu wollen. Hierbei schienen die Begründungen eher auf diffusen, unangenehmen Gefühlen im Zusammenhang mit Ereignissen des Familienlebens zu beruhen, aber kaum auf direkten negativen Erfahrungen mit seinem Vater. Alleine sowie in Anwesenheit von seinen Eltern habe C._____ von sich aus oder bei konkretem Nachfragen differenzierte Aussagen von vergangenen Erfahrungen und zukünftigen Besuchsregelungen benennen können. Er habe seinen Vater dezidiert mit den Motiven, warum dieser nicht mehr zu Hause wohnen dürfe, konfrontiert und sich offen gezeigt, seine Sichtweise zu erfahren. Er sei sofort bereit gewesen, im Rahmen der Begutachtung eine Interaktionsbeobachtung mit Herrn B._____ durchzuführen, und habe während des Termins mit seiner Mutter Querverweise auf den bevorstehenden Termin mit dem Vater gemacht, ohne dass eine negative Emotionalität ausgedrückt worden sei. Somit habe C._____ zu verschiedenen Zeitpunkten alleine und auch in Anwesenheit von jeweils einem Elternteil stabil geäußert, dass er seinen Vater nicht sehen wolle, jedoch kaum differenziert. Diese Haltung werde im Rahmen des Loyalitätskonflikts von C._____ gesehen. Sein Wunsch sei nicht als zielgerichtet und autonom zu beurteilen, sondern als appellative Erwartung der Stabilisierung der familiären Konfliktsituation zu interpretieren. Beide Elternteile stellten wichtige Bezugspersonen für ihn dar und er erhoffe sich, dass durch seine Antwort nicht nur eine Entspannung und Beruhigung seiner Mutter stattfinde, sondern dass er die Beziehung zum Vater aufrechterhalten und pflegen könne (zum Ganzen KESB act. 136, S. 65 f.). Von einem völligen Übergehen des Kindeswillens kann vor diesem Hintergrund nicht die Rede sein. Die Gutachterin hat den von C._____ geäußerten Willen in ihrer Beurteilung durchaus berücksichtigt, ist ihm gleichzeitig aber mit einer gewissen Zurückhaltung entgegengetreten und hat ihn in nachvollziehbarer und schlüssiger Weise eingeordnet. Die hiergegen vorgebrachten Einwände der Beschwerdeführerin überzeugen nicht.

4.10. Schliesslich wird vorgebracht, es fehle an "härteren Fakten", welche die Interpretation der Gutachterin stützen würden. Argumentative Hauptbausteine bildeten insbesondere Informationen der beteiligten Konfliktparteien und damit subjektive, nicht eindeutig interpretierbare Daten (act. B.7, Ziff. 1.7). Die im Rahmen einer Begutachtung gemachten Befunde sind im Lichte der Fragestellung zu interpretieren. Die Faktenlage wird herausgearbeitet und strukturiert. Nicht eindeutig

29 / 39 interpretierbare Daten (z.B. aus spielbasierten Techniken, kreativen Produkten der Kinder) sind keine argumentativen Hauptbausteine, sie können bestenfalls ergänzend härtere Fakten unterstützen. Erarbeitet wird die belegbare Faktenlage in der Exploration. Informationen und Befunde aus unterschiedlichen Quellen und Methoden werden mehrfach geprüft und nach Übereinstimmung oder Widersprüchen untersucht. Die Sachverständigen müssen dazu unterschiedliche Datenquellen beiziehen und kombinieren vielfältige Untersuchungsmittel. Sie führen z.B. Gespräche mit den Eltern, den Kindern, Referenzpersonen und Personen aus dem Umfeld der Kinder. Diese Gespräche werden ergänzt durch psychologische Untersuchungen der Kinder, durch Hausbesuche und Interaktions- und Verhaltensbeobachtungen. Die Methodik der Exploration muss wissenschaftlich sein, es müssen etwa evidenzbasierte Strategien der Gesprächsführung und Diagnostik verwendet werden (vgl. Thomas Aebi/Jennifer Steinbach/Louise Vilén, Leitlinien für psychologische Gutachten im Familienrecht, in: ZKE 2020, S. 10 f., 16). Im Rahmen der Exploration wurden vorliegend Gespräche mit der Kindergärtnerin von C._____, mit einer Lehrperson von D._____, mit einer Tante väterlicherseits sowie mit einem Onkel mütterlicherseits geführt. Ausserdem wurde eine schriftliche Auskunft von der Hausärztin der Kinder eingeholt (KESB act. 136, S. 15 ff.). Neben den beiden Interaktionsbeobachtungen der Eltern mit C._____ fanden Explorationen mit den Eltern und beiden Kindern statt (KESB act. 136, S. 22 ff.). Zudem wurden testpsychologische Untersuchungen durchgeführt (KESB act. 136, S. 47 f.). Die Exploration erfolgt damit anhand unterschiedlicher Quellen und Untersuchungsmethoden. Bei ihrer Beurteilung stützte sich die Gutachterin auch auf Erkenntnisse aus den mit den Eltern durchgeführten Explorationen (siehe KESB act. 136, S. 49 ff.). Dass bei der Exploration nicht evidenzbasierte Strategien der Gesprächsführung und Diagnostik angewendet worden wären, wird nicht vorgebracht und ist im Übrigen nicht ersichtlich. Die aus den im Rahmen der Exploration mit den Eltern geführten Gesprächen gewonnenen Informationen können somit nicht ohne weiteres als rein subjektiv bezeichnet werden. Im Gutachten werden beschreibende, erklärende und bewertende Aussagen voneinander getrennt. Folglich kann die Beschwerdeführerin auch aus den in den Plädoyernotizen zahlreich angeführten Beispielen für die "einseitigen, willkürlichen, anmassenden und tendenziösen" Ausführungen im Gutachten nichts zu ihren Gunsten ableiten (im Einzelnen act. B.7, Ziff. 1.8). Es entsteht insgesamt nicht der Eindruck, es sei nicht ergebnisoffen exploriert worden. 4.11. Im Lichte der vorstehenden Ausführungen vermögen die Einwände der Beschwerdeführerin keine Mangelhaftigkeit des Gutachtens aufzuzeigen. Im Gegenteil erscheint das Gutachten vollständig, nachvollziehbar, überprüfbar und schlüs-

30 / 39 sig und ist folglich nicht aus dem Recht zu weisen, soweit es zur Beurteilung der nicht zurückgezogenen bzw. vergleichsweise erledigten Beschwerdeanträge notwendig ist. Der Antrag der Beschwerdeführerin ist abzuweisen. 5. Erziehungsbeistandschaft 5.1. Die Mutter beantragte in Ziffer 5 und 6 ihrer Beschwerde sinngemäss, es seien die Dispositivziffern 3 und 4.1 aufzuheben und es sei lediglich eine Besuchsrechtsbeistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB zu errichten (act. A.1, Ziff. I.5 f.). An diesen Anträgen wird weiterhin festgehalten, soweit sie die Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft betreffen. Auf die Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft sei zu verzichten und die Aufträge der Beiständin seien entsprechend einzuschränken (act. A.12, Ziff. 1.3). Die Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft sei weder notwendig noch verhältnismässig noch bestehe diesbezüglich überhaupt eine Kindeswohlgefährdung. Es sei überhaupt nicht ersichtlich und sei zudem in den Erwägungen des angefochtenen

Beschlusses mit keinem Wort ausgeführt, inwiefern eine Erziehungsbeistandschaft notwendig sei. Die Erziehungs-kompetenz der Beschwerdeführerin sei vollauf gegeben. Im Übrigen habe der Kindesvertreter in seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2023 zuhanden des Gerichts festgehalten, "dass es sich hier um eine interventionsorientierte Begutachtung zum elterlichen Konflikt über den persönlichen Verkehr und nicht um eine Begutachtung der Erziehungsfähigkeit der Kindseltern geht". Aus dem Gutachten könnten infolgedessen – entgegen den widersprüchlichen Schlussfolgerungen in der Stellungnahme des Kindesvertreters, wonach im Gutachten schlüssig dargelegt worden sei, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Erziehungs-kompetenz beeinträchtigt sei – gerade keine Schlüsse über die Erziehungsfähigkeit der Eltern gezogen werden (act. A.12, Ziff. 4). 5.2. Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kindesschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind in Rat und Tat unterstützt (Art. 308 Abs. 1 ZGB). Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft, bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs (Art. 308 Abs. 2 ZGB). Die Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 ZGB als allgemeine Form einer Beistandschaft soll erzieherische Missstände abbauen. Dies erfolgt durch ambulante, aber kontinuierliche Behandlung im Kontakt mit Eltern und Kind (Peter Breitschmid, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl., Basel 2022, N 4 zu Art. 308 ZGB). Wie jede Kindesschutzmassnahme setzt die Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB voraus, dass das Wohl des 31 / 39 Kindes gefährdet ist. Weiter ist nach dem Prinzip der Subsidiarität notwendig, dass diese Gefahr nicht von den Eltern selber abgewendet werden kann (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Sodann verlangt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, der das gesamte Kindesschutzrecht beherrscht, dass die verfügte Massnahme zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung geeignet und erforderlich ist (zum Ganzen vgl. KGer GR ZK1 19 167 v. 13.7.2023 E. 4.4 m.H. auf BGer 5A_765/2016 v. 18.7.2017 E. 3.1). 5.3. Die Kindesschutzbehörde erwog im angefochtenen Entscheid zusammenfassend, dass die Eltern gegeneinander und nicht miteinander arbeiteten und ihre Kinder damit in Loyalitätskonflikte bringen würden. Bei C._____ zeigten sich die Belastungen gemäss Gutachten in sozial wenig adäquaten Bewältigungsstrategien (ausgeprägtes Kontrollbedürfnis, Rigidität, Somatisierungen, Enuresis [nächtliches Einnässen] und Bruxismus [Knirschen oder Aufeinanderpressen der Zähne]). Der Verfahrensbeistand befürwortete die Errichtung einer Erziehungs- und Besuchsrechtsbeistandschaft. Es sei offensichtlich, dass die Eltern die Gefährdung der Entwicklung von C._____ nicht genügend abwenden könnten. Unterstützung und Hilfe von freiwilligen Beratungsstellen (Kurs "Kinder im Blick", Mediation) seien nicht ausreichend gewesen. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit von Massnahmen des Kindesschutzrechts sei somit die Errichtung einer Beistandschaft für C._____ angezeigt. Die Eltern seien aufgrund ihrer Konflikte nicht in der Lage, zu kommunizieren und sich über die Kinderbelange zu einigen. Es sei daher notwendig, dass sie Unterstützung und Beratung von einer Beistandsperson für die Bereiche allgemeine Erziehung, Persönlichkeitsentwicklung, gesundheitliche Entwicklung, Förderung von Begabungen und Interessen von C._____ erhielten (act. B.1, Register 7; KESB act. 158, E. 3). 5.4. Das Kindeswohl von C._____, konkret seine psychische Entwicklung, ist laut dem Gutachten gefährdet. So wird ausgeführt, dass seine Befindlichkeit, seine alterskonformen Bestrebungen nach Autonomie und Individualität in der Erziehung von der Mutter nicht

genügend berücksichtigt und bei ihm einen Autonomiekonflikt auslösen würden. Der Konflikt beeinflusse sein soziales Verhalten sowie seine körperliche Gesundheit (KESB act. 136, S. 71, Frage 3). Um dieser Kindeswohlgefährdung zu begegnen, empfiehlt die Gutachterin die Errichtung einer Besuchs- und Erziehungsbeistandschaft (KESB act. 136, S. 73, Frage 8). Die Gefährdung der psychischen Entwicklung von C._____ geht nicht nur von den Elternkonflikten im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht aus, sondern auch von einem Autonomiekonflikt. Folglich reicht die Errichtung lediglich einer Besuchsrechtsbeistandschaft nicht aus, um dieser Gefährdung beizukommen. Ein anderes, im Vergleich

32 / 39 zur Erziehungsbeistandschaft milderes Mittel, mit dem der Kindeswohlgefährdung aber gleichermassen begegnet werden könnte, ist nicht ersichtlich. Die Subsidiarität und Verhältnismässigkeit sind folglich gewahrt und die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

E. 6

Übrige Streitpunkte

E. 6.1

Teilweise festgehalten wird auch am Antrag gemäss Ziffer 7 der Beschwerdeschrift, Dispositivziffer 4.2.a sei dahingehend zu ergänzen, dass die stattfindenden Besprechungen anlässlich der Beratung und Unterstützung durch die Beiständin, K._____, Berufsbeistandschaft Plessur, zu protokollieren seien und der Mutter zeitnah eine Kopie davon ausgehändigt werde (act. A.1, Ziff. I.7; act. A.12, Ziff. 1.3). Begründet wird dieser Antrag jedoch nicht näher (vgl. act. A.1, Ziff. II.7; A.12). Es ist denn auch kein Grund ersichtlich, welcher eine entsprechende Weisung an die Beiständin rechtfertigen würde, weshalb die Beschwerde auch in diesem Punkt abzuweisen ist.

E. 6.2

Die Parteien beantragen übereinstimmend, Dispositivziffer 8 des angefochtenen Entscheides der KESB Nordbünden vom 8. November 2022 sei aufzuheben und es sei auf die Weisung zur Führung von regelmässigen Gesprächen mit einer Fachperson der Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden (KJP) zu verzichten (act. F.2, Ziff. 8, vgl. ebenso Ziffer 10 der Beschwerde, act. A.1, Ziff. I.10). Der Rechtsvertreter der Mutter führte hierzu anlässlich der Instruktionsverhandlung aus, dass die Gespräche nicht nötig seien, zumal die Übergaben aktuell wieder unbegleitet stattfinden könnten. Wenn Probleme in der Kommunikation entstehen würden, so würden diese das Besuchsrecht oder die Ferien betreffen. Diese Fragestellungen wiederum fielen in den Aufgabenbereich der Beiständin. Der Kindesvertreter wies anlässlich der Instruktionsverhaltung darauf hin, dass nicht von der Hand zu weisen sei, dass die Kommunikation zwischen den Eltern Auswirkungen auf die Kinder haben könnte und diese darunter leiden würden. Daher sei er der Ansicht, dass die Kommunikationsart der Eltern an die Hand zu nehmen sei. Aus den Akten ergebe sich nicht, dass die Eltern dies alleine geschafft hätten. Die Weisung zu den Gesprächen der Eltern mit Fachpersonen sei daher anzuordnen. Eine andere Frage sei, bei welchen Fachpersonen diese stattfinden würden und ob hierfür nicht andere Personen als Fachpersonen der KJP in Frage kommen würden. Das könne aber auch offengelassen werden (zum Ganzen act. H.1, S. 4, 7).

E. 6.3

Zu berücksichtigen ist, dass die Übergaben von C._____ unbegleitet stattfinden. Zudem haben sich die Eltern vergleichsweise auf eine Regelung des per-

33 / 39 sönlichen Verkehrs für C._____ einigen können und es beantragen beide übereinstimmend, auf die Führung regelmässiger Gespräche mit einer Fachperson der Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden (KJP) sei zu verzichten. Die Durchführung von Gesprächen der Eltern mit Fachpersonen gegen ihren Willen erscheint wenig erfolgsversprechend und erweist sich vorliegend als ungeeignete Massnahme. Daher ist dem übereinstimmenden Begehren der Eltern stattzugeben. Damit einhergehend ist auch der Antrag gemäss Ziffer 9 der Beschwerde, es sei Dispositivziffer 4.2.c (Überwachung der Einhaltung der Weisung durch die Beistandsperson) des angefochtenen Entscheids aufzuheben, gutzuheissen (act. A.1, Ziff. I.9; A.12, Ziff. 1.3).

E. 7

Kosten

E. 7.1

Kosten des Verfahrens vor der Kindesschutzbehörde

E. 7.1.1

Betreffend die Kostenverlegung im vorinstanzlichen Verfahren hält die Beschwerdeführerin an ihren Anträgen gemäss Ziffer 12 und 13 der Beschwerde fest. Auf die Kostenverlegung zu ihren Lasten sei zu verzichten. Eventualiter seien die vorinstanzlichen Kosten zufolge Übermässigkeit zu reduzieren und gemäss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern zu verlegen (act. A.12, Ziff. 1.4).

E. 7.1.2

Die Beschwerdeführerin weist in ihren Ausführungen zur Kostenverlegung auf die offensichtliche Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die absolute Nicht-Berücksichtigung ihres Plädoyers hin. Diese und das qualitativ grob mangelhafte KJP-Gutachten sowie die Amtsführung des Kindesvertreters seien massive und grobe Rechtsverletzungen und grobe Verstösse, die insbesondere auch im kindesschutzrechtlichen Verfahren nicht unberücksichtigt bleiben dürften. Dazu komme, dass es die Vorinstanz unter Verletzung von Verfahrensrechten versäumt habe, einen möglichen Verzicht auf die Auferlegung der Verfahrenskosten zulasten der Beschwerdeführerin zu prüfen, indem sie die Zustellung der massgeblichen Steuererklärungen nicht abgewartet habe (act. A.12, Ziff. 5).

E. 7.1.3

Art. 63 Abs. 2 EGzZGB bestimmt, dass die Verfahrenskosten in Kindeschutzverfahren von den Eltern zu tragen sind. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet werden, sofern das Verfahren nicht mutwillig oder trölerisch eingeleitet worden ist (Art. 63 Abs. 3 EGzZGB). Bei Kindeschutzmassnahmen können besondere Umstände, die den teilweisen oder ganzen Verzicht auf die Erhebung von Verfahrenskosten rechtfertigen, insbesondere vorliegen, sofern das steuerrechtliche Reinvermögen eines alleinstehenden Elternteils unter dem Freibetrag von CHF 30'000.00 liegt (Art. 28

34 / 39 Abs. 1 lit. b KESV [BR 215.010]). Die im Kindeschutzverfahren geltenden Verfahrensgrundsätze, namentlich die Untersuchungs- und Officialmaxime, gelten auch für die

Kostenverteilung. Die gemäss Art. 63 Abs. 3 EGzZGB für einen Kostener- lass vorausgesetzten besonderen Umstände sind etwa nicht lediglich auf Antrag zu berücksichtigen. Dies wird zudem unterstrichen durch Art. 25 Abs. 1 KESV, wonach schon bei der Bemessung der Entscheidgebühr unter anderem die wirt- schaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person zu berücksichtigen sind. Folglich kann die KESB die Höhe ihrer Gebühr erst festlegen, wenn sie die finan- zielle Situation der betreffenden Partei abgeklärt hat, namentlich dann, wenn es um die Frage geht, ob besondere Umstände vorliegen, die einen Verzicht auf die Kostenaufgabe nahelegen. Auch die besonderen Umstände gemäss Art. 63 Abs.3 EGzZGB werden von der Officialmaxime erfasst und sind von Amtes wegen abzu- klären. Dies bedeutet indes nicht, dass die KESB selbst alle aktenkundigen Unter- lagen zusammentragen muss. Vielmehr besteht im Rahmen der Zumutbarkeit und insbesondere bei anwaltlicher Vertretung eine Mitwirkungspflicht der betreffenden Partei. Auf Aufforderung der KESB sind daher die zur Verfügung stehenden Bele- ge einzureichen. Wird die Mitwirkungspflicht verletzt, so darf die KESB auf weitere Nachforschungen verzichten und – sofern sich aus den bestehenden Akten keine genügenden Hinweise auf besondere Umstände ergeben – die Verfahrenskosten nach den geltenden Verteilungsgrundsätzen (vgl. Art.104 ZPO ff.) überwälzen (dazu eingehend PKG 2013 9 E. 6).

E. 7.1.4

Laut dem angefochtenen Entscheid ist den Eltern zur Einreichung von Un- terlagen zu ihren finanziellen Verhältnissen eine Frist bis zum 8. November 2022 angesetzt worden (KESB act. 158, Ziff. I.S). Massgeblich ist allerdings die anläss- lich der Anhörung vom 3. November 2022 den Parteien für die Einreichung der Unterlagen mitgeteilte und protokollierte Frist vom 9. November 2022 (KESB act. 157). Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin erklärte im Schreiben vom 8. November 2022, dass ihrer Mandantin die Veranlagungsverfügung 2021 noch nicht vorliege, diese aber nach Erhalt umgehend weitergeleitet werde (KESB act. 156). Damit ist sie ihrer Mitwirkungspflicht nachgekommen. Die KESB hätte mit ihrem Entscheid im Punkt der Kostenverlegung zumindest bis zum 9. Novem- ber 2022 zuwarten müssen. Das hat sie allerdings nicht gemacht und damit das vorliegende Rechtsmittelverfahren mitverursacht.

E. 7.1.5

Gemäss der im Recht liegenden Veranlagungsverfügung für das Jahr 2022 belief sich das steuerrechtliche Reinvermögen der Mutter auf CHF 25'858.00 (act. B.8) und lag damit unter dem Freibetrag von CHF 30'000.00. Folglich liegen besondere Umstände im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. b KESV vor, weshalb der

35 / 39 Beschwerdeführerin in Gutheissung ihres Antrags die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens vollumfänglich zu erlassen sind.

E. 7.1.6

Die vorinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 25'540.35 ent- fallen zu CHF 13'560.00 auf das Gutachten, zu CHF 10'063.65 auf den Verfah- rensbeistand und zu CHF 916.70 auf die Mediation. Diese Kosten erscheinen an- gemessen. Der Vater, welcher den vorinstanzlichen Entscheid nicht angefochten hat, hat seinen hälftigen Kostenanteil zu tragen.

E. 7.2

Kosten des Beschwerdeverfahrens

E. 7.2.1

Die Beschwerdeführerin beantragt, es seien ihr für das Rechtsmittelverfahren keine Gerichtskosten aufzuerlegen und ihre Parteikosten seien (zzgl. MwSt.) zu entschädigen (act. A.12, Ziff. 1.7).

E. 7.2.2

Grundsätzlich orientiert sich die Kostenverteilung nach den Regeln der ZPO (vgl. Art. 60 Abs. 5 EGzZGB), so dass die Prozesskosten von der unterliegenden Partei zu tragen sind (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Abs. 2). Der Erfolg des Rechtsmittels misst sich danach, ob und in welchem Umfang als Folge des Rechtsmittelbegehrens zulasten der Gegenpartei eine Änderung der vorinstanzlichen Entscheidung bewirkt wird (BGE 145 III 153 E. 3.2.1; Viktor Rüegg/Michael Rüegg, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 5 zu Art. 106 ZPO m.H.a. BGer 4A_146/2011 v. 12.5.2011 E. 3.3). Das Gericht kann aber von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 ZPO), wenn es sich um ein familienrechtliches Verfahren handelt (lit. c), wenn das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben wird und das Gesetz nichts anderes vorsieht (lit. e) oder andere besondere Umstände vorliegen, die eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen lassen (lit. f). Das Gericht kann Gerichtskosten, die weder eine Partei noch Dritte veranlasst haben, aus Billigkeitsgründen dem Kanton auferlegen (Art. 107 Abs. 2 ZPO).

E. 7.2.3

Die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens setzen sich gemäss Art. 60 Abs. 5 EGzZGB in Verbindung mit Art. 95 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. e ZPO aus den Gerichtskosten und den Kosten des Kindesvertreters zusammen. Erstere werden in Anwendung von Art. 10 Abs. 1 VGZ (BR 320.210) auf CHF 1'500.00 festgelegt. Der Kindesvertreter macht einen Aufwand von insgesamt CHF 6'797.85 (inkl. 3% Spesenpauschale und MwSt.) geltend (act. G.3; G.4). Bei einem mittlere-

36 / 39 ren Stundenansatz von CHF 240.00 (vgl. Art. 3 Abs. 1 HV [BR 310.250]) ergibt dies einen Aufwand von rund 25.3 Stunden für das gesamte Beschwerdeverfahren. Auf die Prüfung der Beschwerde, rechtliche Abklärungen und das Verfassen der Beschwerdeantwort entfallen 13 Stunden. Dieser Aufwand erscheint gerade noch angemessen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens belaufen sich somit auf insgesamt CHF 8'297.85 (Gerichtsgebühr CHF 1'500.00, Kosten der Kindesvertretung CHF 6'797.85).

E. 7.2.4

Vorliegend ist die Beschwerdeführerin mit ihren Anträgen insoweit durchgedrungen, als die Dispositivziffern 4.2.c und 8 ersatzlos aufgehoben werden bzw. die Dispositivziffer 10.b angepasst wird. Die Beschwerde wurde bezüglich der Dispositivziffer 1 zurückgezogen und die Dispositivziffer 2 wurde aufgehoben und durch die genehmigte Vereinbarung betreffend die Regelung des persönlichen Verkehrs ersetzt bzw. diese noch ergänzt. Der Beschwerdegegner hat in seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2023 (act. A.4) die Abweisung der Beschwerde beantragt und unterliegt insoweit, als die Anträge der Beschwerdeführerin gutgeheissen wurden und den in der Vereinbarung gestellten

Anträgen betreffend Auf- hebung der Erziehungsbeistandschaft nicht gefolgt wurde. Es rechtfertigt sich un- ter diesen Umständen, der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdegegner die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 8'297.85 je hälftig, das heisst im Be- trag von CHF 4'148.95, aufzuerlegen. Aufgrund der besonderen Umstände (Art. 63 Abs. 3 EGzZGB i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. b KESB [vgl. vorstehend E. 7.1.5.]) sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin zu erlassen, wogegen der Beschwerdegegner sie zu bezahlen hat.

E. 7.2.5

Soweit die Beschwerdeführerin die Zusprechung einer Parteientschädigung beantragt (Ziff. 7 der Eingabe vom 26. Oktober 2023 [act. A.8.]) ist bei diesem Ausgang nicht von einem überwiegenden Obsiegen der Beschwerdeführerin aus- zugehen, welche eine Parteientschädigung zu Lasten des Beschwerdegegners rechtfertigen würde. Vielmehr ist von einer Parteientschädigung abzusehen. Eine solche rechtfertigt sich auch nicht zu Lasten des Kantons. Zwar können unnötige Kosten durch Verfahrensfehler der Gerichte – bzw. im vorliegenden Fall durch die KESB Nordbünden – entstehen, was zur Kostenpflicht des Kantons führen könnte (vgl. KGer GR ZK1 19 163 v. 26.3.2020 E. 7.1.2 m.H. auf Adrian Urwyler/Myriam Grütter, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], ZPO, Schweizerische Zivilpro- zessordnung, Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2016, N 13 zu Art. 107 ZPO m.w.H.). Vorliegend sind jedoch nicht derart schwere Verfahrensfehler festzustellen, dass auf eine Kostenpflicht des Kantons Graubünden zu schliessen wäre.

37 / 39

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.